s.

Aktz.: 61 26 - Wei B 97

Anfrage Nr. 212/06 der Stadtratsfraktion ödp + Freie Wähler zur Sitzung des Stadtrates am 06.12.2006 hier: Illegale Zufahrtsstraße zum Bauhaus-Baumarkt

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Lag überhaupt ein Bauantrag seitens der Marktlelltung bzw. der Unternehmensleitung von Bauhaus vor? Welchen Inhalt hat dieser Antrag und wann ist dieser bei der Verwaltung eingegangen?

Die mit Datum vom 26.04.2006 erteilte Baugenehmigung beinhaltete nicht die Zufahrtsstraße zum Wendehammer der Alten Mainzer Straße. Der Bauantrag zur Errichtung eines Baumarktes mit 428 Stellplätzen wurde am 08.12.2004 beim Bauaufsichtsamt eingereicht.

- 2. Wenn dieser Antrag vorliegt, wie wird die Verwaltung entscheiden?
- 4. Welche Sanktionen erfolgen für diese nicht genehmigte Maßnahme?
- 6. Sind von der Stadt Maßnahmen ergriffen worden, die auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Geländes auf Kosten des Verursachers zielen?

Da das Bauaufsichtsamt bereits bei der Bauabnahme am 25.10.2006 die weiteren Bauarbeiten an der noch nicht fertiggestellten Straße untersagt hat, hat der Bauherr nach einer zwischenzeitlichen Öffnung die Zufahrt mittels Poller abgesperrt. Eine Zufahrt ist nicht mehr möglich. Mit Schreiben vom 21.11.2006 teilte BAUHAUS dem Bauaufsichtsamt mit, dass die Straße kurzfristig zurückgebaut wird, wenn seitens der Stadt Mainz keine positive Aussage getroffen würde. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 23.11.2006 die Planung einer Durchfahrt nicht befürwortet. Das Bauaufsichtsamt hat mit Schreiben vom 28.11.2006 BAUHAUS mitgeteilt, dass dem Bau der Straße zur Alten Mainzer Straße aus bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten (Widerspruch zu dem Bebauungsplan "W 65" und dem VEP "W 97") nicht zugestimmt werden kann. In einem Telefongespräch am 27.11.2006 sicherte BAUHAUS zu, den Rückbau der Straße kurzfristig zu veranlassen.

3. Hatte die Leitung des Baumarktes Grund zu der Annahme, dass dort eine Zufahrt entsteht?

Das Bauaufsichtsamt war bis zum Tag der Feststellung der illegalen Zufahrt am 25.10.2006 mit BAUHAUS zu dieser Thematik nicht in Kontakt.

02

5. Wer kommt für den entstandenen Schaden auf, der durch die Beseitigung von Hecken, Sträuchern und Grünflächen auf städtlschem Gelände entstanden ist?

Hierfür ist der Verursacher verantwortlich zu machen.

7. Wie beurteilt die Verwaltung die Forderungen der Anwohnerinnen und Anwohner in der Alten Mainzer Straße 159 - 181, einen ausreichenden Schall- und Sichtschutz zum Bauhaus-Parkplatz zu errichten? Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung hier, entsprechende Abhilfe zu schaffen?

Eine Rechtsgrundlage nach zusätzlichem ausreichenden Schall- und Sichtschutz für die Anwohner der Alten Mainzer Straße 159 - 181 ist aus den Festsetzungen des VEP "W 97" nicht abzuleiten.

Mainz, 30. November 2006

Norbert Schüler Bürgermeister